

Brandschutzordnung **Teil B**

nach DIN 14096-2

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

keine Panik kein unüberlegtes Handeln

Brand melden

Wer ruft an?

• Feuermelder betätigen

Was ist passiert?

• Feuerwehr Notruf

Wo ist es passiert?

**Wie viele Menschen sind
betroffen – sind in Ge-
fahr?**



1 12

Warten auf Rückfragen.

Laut „Feueralarm“ rufen

Das Verlassen des Geländes mit dem PKW ist ohne Aufforderung nicht gestattet.

- Wegen Anfahrtsbehinderung der Rettungsfahrzeuge -

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
- keinen Aufzug benutzen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Löschversuch unternehmen

**ohne das eigene Leben
oder das anderer zu
gefährden !**

**Menschenleben gehen
vor!**

- brennende Personen mit Decke
oder ähnlichem löschen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

Wichtige Telefonnummern
S t a n d o r t M ü n c h b e r g

Notrufe

**Integrierte Leitstelle für Feuerwehrnotruf
und Rettungsnotruf**

über alle Hausapparate

1 12

Polizeinotruf über alle Hausapparate:

1 10

Vermittlung

80 00

Beauftragte Personen

**Fachkraft für Arbeitssicherheit
Brandschutzbeauftragter**

Herr Udo Wurzbacher

81 75

Herr Jens Murmann

81 76

Personen mit Schlüsselgewalt

Herr Udo Wurzbacher

81 75

oder mobil:

01 60/7 08 91 88

Herr Jens Murmann

81 76

mobil:

01 70/28 27 28 1

Herr Baderschneider

74 50

mobil:

01 51/53 01 60 54

Ersthelfer Hochschule Hof/Münchberg			
Strobel	Liane	8596	Müb 541
Frank	Harald	8600	Müb 612
Gebhardt	Kirsten	8591	Müb 678
Kätzel	Andreas	8454	Müb 511b
Murmann	Jens	8176	Müb 408

Brandschutzordnung

Teil B Stand:

Gebäude: Hochschule Hof
Kulmbacher Str. 76
95213 Münchberg

20.09.2018

Brandverhütung



Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen so gekennzeichneten Räumen **verboten**

Brand- und Rauchausbreitung

Rauchschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä. verboten !

So gekennzeichnete Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offengehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren zu schließen. Sie dürfen offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.

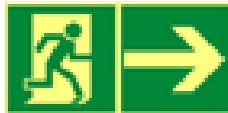
Feuerschutztür

verkeilen, verstellen, festbinden o. ä. verboten !

Rauchabzug

Bedienbar: Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken

Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten

Feuerwehr-Zufahrt freihalten

Zufahrten und Anstellflächen für die Feuerwehr - Einsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten.



Hinweis- und Verbotsschilder dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.

Meldeeinrichtungen



Brandmeldetelefon

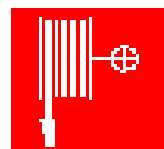


Brandmelder (manuell)

Löscheinrichtungen



Feuerlöscher



Wandhydrant



Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung z. B. Löschdecke

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Keine Panik durch unüberlegtes Handeln

Brand melden

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie** viele sind betroffen/verletzt?
- **Wo** ist was passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!



Feuerwehr mit **1 12** von jedem Hausapparat)
oder über Mobiltelefon)

Vermittlung **80 00**



oder
Brandmelder betätigen

Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signal: Sirensignal

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Tel.: 0 92 81/4 09-81 75

Führungskraft oder Beauftragter übernimmt bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Einsatzleitung.
Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

In Sicherheit bringen



Gefahrenbereich über markierte Fluchtwege unverzüglich verlassen, den Anweisungen der Brandschutzhelfer bzw. der Katastrophenhelfer mit gelben Kennzeichnungswesten folgen.

Aufzüge nicht benutzen

Behinderte und verletzte Personen mitnehmen



Verqualmte Räume gebückt verlassen

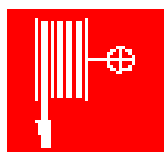
Bei versperrtem Fluchtweg sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar machen



Löschversuch unternehmen ohne sich unnötig zu gefährden



Feuerlöscher,



Wandhydrant oder



Löschdecke benutzen

Personen mit brennender Kleidung sofort auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecke, Jacken, Mänteln o. ä. ersticken.

Merkblatt über den Brandschutz

1. Maßnahmen zur Brandverhütung

1.1. Allgemeine Pflichten aller Angehörigen der Hochschule Hof

(Angehörige im Sinne dieser Brandschutzordnung nach DIN 14096-2 Teil B sind Dozenten, Studenten, Verwaltungsmitarbeiter und Fremdfirmen z. B. Gebäudereinigung)

Die Angehörigen der HOCHSCHULE Hof sind verpflichtet, alle dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen.

Sie sind verpflichtet Handlungen zu unterlassen, die zu Bränden führen und die Brandbekämpfung behindern können und brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten oder zu unterbinden.

Die Angehörigen der HOCHSCHULE Hof müssen insbesondere darauf achten, dass

- ein Mindestmaß an Sauberkeit eingehalten wird und Abfälle, Putzlappen und dgl. müssen in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden,
- das allgemeine Rauchverbot eingehalten wird.
- in technischen Bereichen: Gasgeräte nur mit einwandfreien Anschlusseinrichtungen und nur an den dafür bestimmten Plätzen benutzt werden und bei Arbeitsende die Gashähne geschlossen werden,
- bei Arbeitsende alle Brandschutzabschlüsse (Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren) geschlossen sind, sie dürfen nicht durch Verkeilen, Anbinden oder vorgestellte Gegenstände offen gehalten werden. Nach Betriebsschluss sind auch die mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen ausgestatteten Brandschutzabschlüsse zu schließen. Solche Abschlüsse können, wenn nötig, offengehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schließbereich freigehalten bleibt.
- Türen an PC-, Kopierer- und Druckerräumen geschlossen sind um im Brandfall eine Verrauchung der Flure zu vermeiden. Diese Türen sind grundsätzlich selbsttätig schließend. Sie dürfen nicht blockiert werden. Die Türschließer dürfen nicht funktionslos gemacht werden z. B. durch Aushängen des Gelenks.
- Flucht- und Rettungswege, Hydranten und andere Feuerlöscheinrichtungen sowie Zufahrten, Angriffswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr jederzeit freigehalten werden.
- Brandschutzhelfer bzw. Katastrophenhelfer unterstützen bei der Räumung der Gebäude und beim Auffinden der Sammelplätze. Die Brandschutzhelfer mit besonderen Aufgaben sperren Parkplätze um zu verhindern, dass die Feuerwehr durch wegführende KFZ behindert wird.
- In den technischen Bereichen und Laboren gelten unter Umständen besondere Anweisungen und Vorschriften (z. B. für unbeaufsichtigte Experimente o. ä.).

Mängel und Störungen, die zu Bränden führen können, sind unverzüglich zu melden. Wahrgenommene Brände müssen sofort gemeldet werden.

Alle Angehörigen der HOCHSCHULE Hof müssen über die **Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen** informiert sein.

Die Kenntnis der Feuerlöscherstandorte in Ihrem Gebäude ist Grundvoraussetzung für schnelles Handeln!

Jeder hat sich an der **Brandbekämpfung** zu beteiligen, soweit es ihm zumutbar und ohne erhebliche eigene Gefährdung möglich ist.

1.2 Rauchverbot, offenes Licht und Feuer

Rauchen sowie der Gebrauch von offenem Licht und Feuer sind grundsätzlich verboten.

- Ausgenommen von diesem Verbot sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Labor), soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb vorgesehener Werkstätten ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich.

- Ausgenommen sind ausgewiesene Raucherräume

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegen gelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitgestellten Aschenbecher.

Aschenbecher dürfen – auch bei der Gebäudereinigung – nur in nicht brennbare Behälter mit dichtschießendem Deckel entleert werden.

1.3 Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe

Leicht entflammbare Gegenstände und Stoffe (Brandklasse A) sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz, Funken) in Brand gesetzt werden können. Sie dürfen nicht auf Heizgeräten und in der Nähe von Kochgeräten und Elektromotoren aufbewahrt oder abgelegt werden.

Brennbare feste Gegenstände müssen von geschlossenen Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 40 cm entfernt sein.

Selbstentzündliche und feuergefährliche Stoffe, wie z. B. ölige Putzwolle oder –lappen oder Stoffe mit Resten von Lacken und Klebern, dürfen nicht offen herumliegen. Wegen der möglichen Selbstentzündung sind sie in entsprechend kenntlich gemachten Behältern aus nicht brennbarem Material mit dichtschießendem Deckel aufzubewahren.

An und in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentflammbare oder selbstentzündliche Stoffe nur in der Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist.

1.4 Elektrische Geräte

Elektrische Anlagen müssen so konzipiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Personen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sind.

Privateigene Elektrogeräte müssen von den Besitzern vorschriftsmäßig instand gehalten werden und den VDE-Vorschriften entsprechen.

Aus Fürsorgegründen (z. B. zur Aufrechterhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit) ist das Einbringen von verschiedenen privaten Elektrogeräten (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschine usw.) an der Hochschule Hof gestattet, soweit Gesetze bzw. Vorschriften nicht entgegenstehen (z. B. Verbot der Lebensmittelzubereitung in Technikräumen, EDV Räumen, Laboren usw.). (§ 5, I BGV A3 und Az Wing/RM vom 21.11.2001)

Prüfen zu lassen sind im Bürobereich neu eingebrachte Geräte, sowie bei Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

In den anderen Bereichen der Hochschule Hof (z. B. Labore) können abweichend davon nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften andere - in aller Regel - kürzere Prüffristen für ortsveränderliche Elektrogeräte gelten.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbare, wärmebeständige Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können.

Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten. Nach Gebrauch ist der Netzstecker zu ziehen..

Bei Arbeitsende sind alle nicht benötigten elektrischen Anlagen auszuschalten.

2. Brandbekämpfung

2.1 Verhalten bei Brandausbruch

Wird ein Brand festgestellt:

- **Ruhe bewahren.**
- **Brand melden. Sofort Feuerwehr alarmieren.**
(Genaue Angaben über Brandstelle, Gebäude, Stockwerk, Name des Meldenden), ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten.
- **Brandalarm** im betreffenden Gebäude geben.
- **In Sicherheit bringen.** Wird bei einem Brand eine **Räumung** des Geschosses oder des Gebäudes erforderlich, so ist das Geschoss bzw. das Gebäude auf den vorgesehenen Fluchtwegen zu verlassen.
- **Menschenrettung** geht vor Brandbekämpfung. Sofort erkunden, ob Menschen in Gefahr sind.
- **Behinderten Personen helfen.** Schwerbehinderte, Blinde und Gehunfähige sind in der Notsituation besonders hilfsbedürftig. Bewusstlos aufgefundene Personen sofort in einen rauchfreien Raum oder unmittelbar ins Freie bringen. Erste Hilfe leisten.
- **Personen mit brennender Bekleidung** am Fortlaufen hindern, auf den Boden legen und die Flammen mit Löschdecken, Mänteln, Säcken und dergleichen ersticken.
- **Fluchtwege sichern.**
- Türen schließen, aber nicht verschließen.
- **Keine Aufzüge benutzen.**
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr soweit möglich **Brand bekämpfen.**
- **Vorsicht vor Brandrauch!** Schwelende und brennende Kunststoffe geben gefährliche Brandgase ab. Es besteht lebensbedrohende Vergiftungs-, Verätzungs- und Erstickungsgefahr.

Deshalb verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen. In Bodennähe ist meist noch atembare Luft vorhanden.

- Türen und Fenster im benachbarten, noch nicht betroffenen Bereich schließen (Zugluft vermeiden, Verqualmung verhindern).
- Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche vor Verlassen des Raumes abschalten.
- Bei versperrten Fluchtwegen einen vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenliegendem Fenster und dicht schließender Tür aufsuchen und sich durch Signale bemerkbar machen.
- Niemals auf Zuruf von Publikum aus dem Fenster springen, nur die Anweisungen der Feuerwehr beachten.

2.2 Einsatz von Löschgeräten






Feuerlöscher, ggf. vorhandene andere Feuerlöscheinrichtungen, sind unverzüglich zur Brandbekämpfung einzusetzen. Die Wandhydranten an der Hochschule Hof sind mit Steigleitungen „nass“ und für die Bedienung durch „jeden“ vorgesehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Verqualmte Räume nicht betreten,
- Feuerlöscher erst am Brandort in Betrieb setzen.
- Den auf dem Feuerlöscher angegebenen Sicherheitsabstand einhalten.
- Beim Löschen mit Wasser möglichst mit Sprühstrahl vorgehen (Sprühstrahl schützt vor Hitze, Rauch und Staub).
- Von unten nach oben, von vorn nach hinten löschen.
- Stets auf das brennende Material (Glut), nicht ziellos in Rauch und Flammen spritzen.
- Brennende Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen.
- Löschgeräte nicht nacheinander, sondern miteinander einsetzen.
- Brand stoßweise mit dem Einsatz der Löschmittel bekämpfen, Löschmittelreserve gegen Wiederaufflammen zurückbehalten.
- Tote Winkel und Ecken auf Glutreste kontrollieren
- Vorsicht bei Bränden in Räumen, die besonders gekennzeichnet sind.

Bedienung von Handlöschgeräten:

1. Sicherung ziehen,
2. Auslösehebel drücken,
3. Sicherheitsabstand beachten,
4. Strahlrohr bzw. Düse auf den Brandherd richten
5. stoßweise betätigen,

6. Löschmittel soll Sauerstoff vom Brennstoff fern halten, indem sich eine „Schutzatmosphäre“ über den Brennstoff legt.
7. Brennende Personen nur äußerst vorsichtig mit Handlöscher löschen:
Vom Gesicht weghaltend löschen, sonst droht der Person Erstickungsgefahr.
8. Benutzte Feuerlöscher auf keinen Fall „zurückstellen“, sondern beim Gebäudemanagement oder der Haustechnik wegen notwendiger Instandsetzungen melden.

Brandklasse: Was wird damit gelöscht?	Beispiele:	
	Brennende feste Stoffe, hauptsächlich organischer Natur	Holz, Papier, Stroh, Kohle
	Brennende flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Benzin, Öle, Fette, Harze, Kunststoffe, Wachse
	Brennende Gase	Methan, Propan, Erdgas
	Brennende Metalle	Aluminium, Magnesium
	Speiseöle und -fette	